

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH336

**VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN,
AUSGENOMMEN KRAFT- UND WASSERFAHRZEUGE**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß

- o Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB (Fremdenberbergung),
 - o Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2. EHVB (Badeanstalten),
 - o Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 3. EHVB (Krankenanstalten usw.)
- ist getroffen.

2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

S für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, davon jedoch höchstens

S für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere, insgesamt jedoch nicht mehr als

S für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Hinweis:

Pkt. 1.: Das versicherte Risiko ist anzukreuzen.